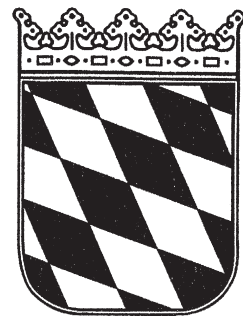


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

43

27.12.2018

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| 119 | Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Ludwigsstadt und der Gemeinde Steinbach am Wald, Landkreis Kronach | 121 | Stadt Kronach Bekanntmachung Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018 |
| 120 | Abfallwirtschaft; Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung) | | |

SG 20

119

§ 2

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Ludwigsstadt und der Gemeinde Steinbach am Wald, Landkreis Kronach

Vom 14. Dezember 2018

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Kronach folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Steinbach am Wald werden aus der Stadt Ludwigsstadt umgegliedert die Flurstücke

| der Gemarkung Ludwigsstadt | Fläche in m ² |
|----------------------------|--------------------------|
| 1784/3 | 3.502 |
| 1784/4 | 2.500 |

| der Gemarkung Lauenhain | Fläche in m ² |
|-------------------------|--------------------------|
| 603/1 | 1.566 |
| 605/1 | 1.973 |
| 640/2 | 229 |
| 640/4 | 255 |

Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1000 des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kulmbach vom 22.11.2018 ausgewiesen. Diese Kartenbeilage liegt bei dem genannten Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung aus und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kronach, 14.12.2018
Landratsamt

Nr. 26 - 636/2-2

120

Abfallwirtschaft; Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1

und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung) vom 09.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 9 wird „Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2“ durch „Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem im Falle des § 4 Abs. 1 für private Haushaltungen berechnet sich aus

| a) Grundgebühr | Grundgebühr jährlich | Anzahl der enthaltenen Entleerungen |
|---|----------------------|-------------------------------------|
| Behältergröße | | |
| pro Müllgroßbehälter mit 80 l Füllraum | 103,80 € | 12 |
| pro Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum | 132,00 € | 12 |
| pro Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum | 204,00 € | 12 |
| pro Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | 912,00 € | 12 |

sowie

| b) Leistungsgebühr | Gebühr pro Entleerung |
|---|-----------------------|
| Behältergröße | |
| pro Müllgroßbehälter mit 80 l Füllraum | 2,40 € |
| pro Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum | 3,00 € |
| pro Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum | 4,50 € |
| pro Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | 26,00 € |
| pro Windeltonne mit 120 l Füllraum | 1,50 € |

3. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem im Falle des § 4 Abs. 1 für Grundstücke, auf denen gewerblicher Gefäßmüll anfällt, berechnet sich aus

| a) Grundgebühr | Grundgebühr jährlich | Anzahl der enthaltenen Entleerungen |
|---|----------------------|-------------------------------------|
| Behältergröße | | |
| pro Müllgroßbehälter mit 80 l Füllraum | 76,80 € | 12 |
| pro Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum | 115,20 € | 12 |
| pro Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum | 230,40 € | 12 |
| pro Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | 1.056,00 € | 12 |

sowie

| b) Leistungsgebühr | Gebühr pro Entleerung |
|---|-----------------------|
| Behältergröße | |
| pro Müllgroßbehälter mit 80 l Füllraum | 1,80 € |
| pro Müllgroßbehälter mit 120 l Füllraum | 2,70 € |
| pro Müllgroßbehälter mit 240 l Füllraum | 5,40 € |
| pro Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum | 24,75 € |

4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „48,00 €/Jahr“ ersetzt durch „60,00 €/Jahr“. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird „1,80 € pro Sack“ ersetzt durch „2,00 € pro Sack“.

5. In § 5 Abs. 6 Satz 2 wird „250,00 €“ ersetzt durch „150,00 €“.

6. In § 5 Abs. 6 Satz 4 wird „100,00 €“ ersetzt durch „50,00 €“.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Kronach, 14.12.2018
Landratsamt

Stadt Kronach **121**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Der Stadtrat Kronach hat am 24. September 2018 für die Spitalstiftung Kronach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes erlässt die Stadt Kronach für die Spitalstiftung Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

| | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge | |
| von | 64.800,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen | |
| von | 118.950,00 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) | |
| von | -54.150,00 € |

| | |
|---|---------------|
| 2. im Finanzhaushalt | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 64.800,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 87.550,00 € |
| und einem Saldo von | -22.750,00 € |
| b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 1.000,00 € |
| und einem Saldo von | - 1.000,00 € |
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 4.088,00 € |
| und einem Saldo von | -4.088,00 € |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | - 27.838,00 € |

die dazugehörenden Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 18.12.2018
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Zweite Bürgermeisterin

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Kronach, 18.12.2018
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Zweite Bürgermeisterin

II. Hinweise:

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Schreiben vom 13.12.2018 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes an eine Woche lang in der Stadtkämmerei Kronach, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und

